

Ueber Urkundendaten

Autor(en): **M.v.S.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde = Indicateur d'histoire et d'antiquités suisses**

Band (Jahr): **1 (1855-1860)**

Heft 6-2

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-544544>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ueber Urkundendaten.

Es ist grundsätzlich ganz in der Ordnung, den Einzelheiten der urkundlichen Daten grosse Aufmerksamkeit zu schenken, sie zu Hebung von Zweifeln und Widersprüchen, wo immer zulässig, zu gebrauchen. Dass man hierin aber zu weit gehen und in arge Selbsttäuschungen fallen kann, das hat mir eine neueste Erfahrung bewiesen, die ich, Andern zur Warnung, glaube bekannt machen zu sollen.

Unsere Rathsmannuale lassen jedes Protocoll oder Verbal der Regierungsverhandlungen mit einer genauen Bezeichnung der Sitzungstage und der anwesenden Rathsmitglieder beginnen. Für jene gilt die Berechnung theils nach den Sonntagen und den beweglichen oder unbeweglichen Festen, theils nach den Zahltagen der Monate. Zu Gewinnung einheitlicher chronologischer Anhaltspunkte habe ich angefangen, alle Daten der 62 über die Reformation hinauf reichenden Jahrgänge unserer Rathsmannuale in die heutige Zeitrechnung aufzulösen. Das Ergebniss war kein angenehm überraschendes; die von den Staatsschreibern selbst protocollirten Daten stellten sich in verhältnissmässig vielen Fällen als ganz nachlässig verschrieben heraus.

Den Beweis mag das Jahr leisten, welches so eben durchgegangen worden. Im Jahr 1491 stösst man auf folgende unrichtige Datirungen:

1491. Freitag XIII. Januarii	sollte heissen	Freitag XIV. Januarii.
» Samstag XIII. Januarii	» »	Samstag XV. Januarii.
» Mittwoch Blasii	» »	Mittwoch Purificat. Mariae.
» Mittwoch prima Martii	» »	Zinstag prima Martii.
» Mittwoch II. Martii (it.)	» »	Donstag III. Martii.
» Zinstag VII. Martii	» »	Zinstag VIII. Martii.
» Mittwoch VIII. Martii	» »	Mittwoch IX. Martii.
» Montag nach Laetare (it.)	» »	Montag nach Judica.
» Zinstag nach Laetare (it.)	» »	Zinstag nach Judica.
» Montag nach Misericordiae	» »	Zinstag nach Misericordiae.
» Uf exaltationis Crucis	» »	Uf inventionis Crucis.
» Zinstag vor Verene	» »	Zinstag vor Margaretha.
» Montag was XXVII. Novembris	» »	Montag was XXVIII. Novembris.
» Zinstag nach Luciae	» »	Zinstag Luciae.

In diesen 14 Sitzungen wurden nach den Protocollen 127 Geschäfte behandelt. Vorausgesetzt, dass jedes nicht mehr als einen Erlass zur Folge gehabt, ist es also möglich, ja wahrscheinlich, dass in einem Jahr allein 127 directe Regierungserlasse unrichtig datirt worden. Solche Erscheinungen fordern gewiss zu grosser Vorsicht in den aus Daten herzuleitenden Schlüssen auf.

Bern, den 12. Mai 1860.

M. v. St.

Abgehende Ortsnamen.

Mehrfach sind im »Anzeiger« Beispiele von Ortschaften erwähnt worden, die in frühern Jahrhunderten bestanden, sich oft urkundlich genannt finden, jetzt aber nicht mehr bestehen, und deren einstige Lage jetzt kaum mehr zu ermitteln ist. So namentlich jenes in der Umgegend von Wetzikon (Ktn. Zürich) zu suchende